

NEWSLETTER - TÜRKİE

Nr.1 : Mai 2011

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Nachrichten aus der Kanzlei	
Gesetzesänderungen	Neues Schuld- und Handelsrecht

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (3/2011)	4460
Arbeitslosenquote (02/2011)	11,5 %
Export (1-12/2010)	114 Mrd. USD (+11,6 %)
Import (1-12/2010)	186 Mrd. USD (+31,7 %)
Bruttoinlandsprodukt (2010):	1.105 Mrd. YTL (+8,9 %)

Nachrichten aus der Kanzlei

Rechtsanwalt Dr. Köhler wird Ende Juni 2011 aus Australien zurückkehren und aus unserer Kanzlei ausscheiden. Ferner schließt sich Dr. Dirk Gaupp, bisher of counsel in Stuttgart, einer anderen Kanzlei an. Als Verstärkung verzeichnen wir Herrn Rechtsanwalt Finn Simonis, der seit Februar 2011 in Vollzeit überwiegend mit dem steigenden deutschen Prozessgeschäft beschäftigt ist. Im Übrigen nimmt das aus deutschen Großkanzleien an die Kanzlei herangetragene spezifische Türkeigeschäft zu. Im Gegenzug verfestigen sich Kooperationen für unser deutsches Geschäft in Köln und Berlin.

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdem Saç Plaza Kat:5 Daire:57-58
TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com

Unsere Beratungsgesellschaft RUMPF CONSULTING (www.rumpf-consult.com) ist in ein modernes Bürohochhaus mit hervorragender Infrastruktur und stark verbesserter Verkehrsanbindung umgezogen. Wir befinden uns damit nun in bester Nachbarschaft mit einer zunehmenden Zahl von nationalen und internationalen Unternehmen im aufstrebenden Gebiet Kozyatağı an der E5, wie bisher auf der asiatischen Seite von Istanbul. Die RUMPF CONSULTING steht unseren Mandanten für alle wichtigen Dienstleistungen rund um den Markteinstieg in der Türkei und die weitere Betreuung ausländischer Kunden in allen Angelegenheiten zur Verfügung, die nicht unmittelbar die Rechts- oder Steuerberatung betreffen.

Rechts- und Steuerberatung in der Türkei, abgesehen von dem nach wie vor umfangreichen Know-How in Stuttgart, bieten wir mit unseren in langjähriger Kooperation bewährten Kolleginnen und Kollegen in Istanbul und unseren Partnern in Ankara und Izmir. Weitere Kooperationen unterhalten wir jetzt in Bursa, Antalya und Dalaman für den Raum Bodrum, Marmaris und Fethiye.

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Neues Schuld- und Handelsrecht in der Türkei

Historische Reform

Innerhalb von wenigen Tagen wurden im Januar und Februar 2011 das neue Handelsgesetzbuch, das neue Obligationengesetzbuch, eine neue Zivilprozessordnung sowie ein „Paketgesetz“ verabschiedet, in dem zahlreiche wichtige weitere Reformschritte versteckt sind. Weitere „Paketgesetze“ sind bis April 2011 gefolgt. Die Regierung Erdogan wollte damit vor der Wahl im Juni vermutlich noch ein deutliches Zeichen für eine Zukunft mit Europa setzen.

Das neue Schuldrecht

Das neue OGB folgt zwar der Struktur des bisherigen Gesetzes, enthält aber zahlreiche wichtige Neuerungen im Bereich der unerlaubten Handlungen und auch des Vertragsrechts. So führt das Gesetz zum Beispiel eine Form der Gefährdungshaftung ein, wonach „ausnahmsweise“ auch ohne Verschulden für Schäden gehaftet werden kann, wenn dies der Billigkeit entspricht. Besonders geregelt ist die Haftung des Unternehmers wegen Gefahren, die von seinem Betrieb und den dort verwendeten Materialien ausgehen. Sogar ein Verbot des unlauteren Wettbewerbs für Nichtkaufleute wurde in das OGB aufgenommen. Wichtig für den Praktiker: die Verjährungsfrist für unerlaubte Handlungen wurde auf zwei Jahre erhöht. Wichtig ist auch die Neuregelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem deutschen Juristen überwiegend vertraut vorkommen wird. Verbraucherschutz also nicht nur mehr im Verbraucherschutzgesetz von 1995, sondern auch im neuen OGB.

Das neue Handelsrecht

Eigentlich hatte die Türkei bereits über eines der modernsten Handelsgesetzbücher in Europa verfügt. Denn das alte HGB, seit 1.1.1958 in Kraft, hatte das aus der Schweiz stammende Handelsrecht abgelöst und ein in sich schlüssiges Handelsrechtssystem geschaffen. Dennoch hat das neue Gesetz zahlreiche hochrangige Juristen lange Jahre beschäftigt, bis es 2006 in das Parlament kam. Dass es dann noch fast fünf Jahre benötigte, um verabschiedet zu werden, dürfte einfach daran

liegen, dass der Rechtsausschuss mit den jetzt 1535 Artikeln des neuen Gesetzes sehr in Anspruch genommen wurde. Die parlamentarische Abstimmung erfolgte dann an einem Stück – zu wenig politische Brisanz und zu viel juristisches Know How steckt in dem neuen Gesetz, als dass lange parlamentarische Debatten Sinn gemacht hätten. Das neue HGB soll im Wesentlichen am 1.7.2012 in Kraft treten; einige Bestimmungen, etwa zur Rechnungslegung, sollen erst ab 1.1.2013 wirksam werden. Dabei ist unter anderem vorgesehen, dass die Handelsbücher elektronisch geführt werden können, für diesen Punkt hat der Gesetzgeber besonderen Handlungsbedarf gesehen und die entsprechende Bestimmung im alten HGB noch im April ergänzt.

Neuerungen gibt es in zahlreichen Zusammenhängen, vom Handelsvertreterrecht über das Gesellschaftsrecht, das Seehandels- und Schifffahrtsrecht über das Transportrecht zum Versicherungsrecht. Nur wenige Punkte können hier beispielhaft vorgestellt werden.

Im neuen HGB wiederum finden sich wie bisher die Grundlagen des türkischen Versicherungsrechts, jedoch detaillierter und mit der Regelung zahlreicher Versicherungstypen modernen Erfordernissen angepasst. Beratungspflichten wurden verschärft, einseitige Prämien erhöhungen bleiben zwar grundsätzlich möglich, begründen aber ein Sonderkündigungsrecht des Versicherten. Überhaupt ist die Kündigung von Versicherungsverträgen für den Verbraucher leichter geworden, so dass man hier von einem die Verbraucher schützenden Charakter der Neuregelungen sprechen kann.

Die Buchführungspflichten und die Buchhaltungsmethoden für den Kaufmann und die Handelsgesellschaften werden sehr viel gründlicher geregelt als bisher. Eine eigens dafür einzurichtende Kontrollbehörde soll die Aufgabe haben, die Umsetzung der Standards, die sich nach den internationalen Rechnungslegungsstandards richten (IFRS), zu überwachen.

Das Handelsregister, das durch die örtliche Handelskammer geführt wird, soll in Zukunft die Einträge in eine elektronische Datenbank aufnehmen, die für jedermann kostenlos eingesehen werden können. Staat und Handelskammer sollen für die Richtigkeit der Informationen haften.

Im Handelsvertreterrecht hat das türkische HGB zwar die bisherige Struktur beibehalten, jedoch in wichtigen Punkten Anpassungen an die europäische Handelsvertreterrichtlinie vorgenommen, durch welche vor allem die Rechte des Handelsvertreters gestärkt worden waren. Die wichtigste Änderung ist die Einführung des nachvertraglichen Ausgleichsanspruchs. Er darf nicht mehr als den durchschnittlichen Jahresverdienst der letzten fünf Jahre betragen. Dem Gericht bleibt wie bisher die Möglichkeit, nach "Billigkeit" zu entscheiden. Kündigt der Handelsvertreter selbst oder wird ihm aus eigenem Verschulden gekündigt, verwirkt er seinen Anspruch. Ein Wettbewerbsverbot kann für nicht länger als zwei Jahre nach Ende des Handelsvertretervertrages zu Lasten des Handelsvertreters, beschränkt auf Vertragsgebiet und Vertragsgegenstand, gegen angemessene Entschädigung vereinbart werden.

Auch im Gesellschaftsrecht gibt es erhebliche Änderungen. Für die ausländischen Investoren bleiben, wenn sie sich nicht mit einem Verbindungsbüro oder einer unselbstständigen Niederlassung begnügen wollen, vor allem die Aktiengesellschaft (AG – Anonim Şirket) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH – Limited Şirket) die geeigneten Gesellschaftsformen. Für beide gilt jetzt, dass sie auch als "Einpersonengesellschaft" gegründet werden können. Das Stammkapital der GmbH wurde auf 10.000 TL erhöht und muss sofort vollständig eingezahlt werden. Es ist

überhaupt auch die GmbH, die von den wichtigsten Änderungen betroffen ist. Sie ist in vielen Punkten der AG angenähert worden. So muss ab dem Inkrafttreten auch die GmbH einen oder mehrere Revisoren (Revisionsstelle) bestimmen, von denen mindestens einer die türkische Staatsangehörigkeit haben muss. Diesem Mehraufwand stehen mehr Gestaltungsfreiheiten gegenüber. Ganz klar bestimmt ist einerseits, dass die Satzung nur dort von den gesetzlichen Regelungen abweichen darf, wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Das aber ist recht häufig der Fall, so etwa bei der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit zur Übertragung von Geschäftsanteilen auf Dritte. Hier ist von der zwingenden Regelung der Mehrheit von drei Vierteln der Gesellschafter, die wiederum drei Viertel des Kapitals vertreten müssen, Abstand genommen worden. Die Möglichkeit, Gesellschafter zu Nachschusszahlungen zu verpflichten, ist jetzt gesetzlich vorgesehen; die Stimmrechte können abweichend von den Anteilen gewichtet werden. Einzelnen Gesellschaftern oder der Minderheit kann das Recht eingeräumt werden, direkt eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies durch den Geschäftsführer verweigert wird. Bisher musste hierzu das Gericht angerufen werden. Die GmbH kann nach Inkrafttreten der Reform auch unbefristet gegründet werden; im Falle des Konkurses eines Gesellschafters gerät jetzt nicht mehr gleich die ganze Gesellschaft in Gefahr, da die Auflösungsbefugnis des Konkursverwalters entfällt.

Unter dem Aspekt des Datenschutzes nicht unproblematisch sind erhöhte Anforderungen an die Transparenz eines Unternehmens. Es soll nämlich die Verpflichtung gelten, dass jede Handelsgesellschaft über eine Webseite verfügen muss, auf welcher die wesentlichen Daten bekanntgegeben werden – von der Nennung der Gesellschafter bis hin zur Offenlegung der Unternehmenszahlen. Vor allem beim Mittelstand dürfte dies auf Unverständnis stoßen.

Unverändert geblieben sind die hohen Anforderungen an Zustellungen von rechtsgestaltenden Erklärungen wie Kündigungen oder Mahnungen unter Kaufleuten, die nach wie vor über einen Notar, durch eingeschriebenen Brief oder per Telegramm erfolgen müssen. Eine Anpassung an die Moderne ist nur darin zu sehen, dass solche Zustellungen nun auch per Mail mit elektronischer Signatur erfolgen können. Überhaupt ist der Anwendungsbereich der elektronischen Unterschrift für den Warenverkehr erweitert worden. Gleiches gilt für die wirksame Erstellung von Gesellschafterbeschlüssen im elektronischen Schriftverkehr (siehe auch: <http://www.zenithonline.de/deutsch/recht-consulting//artikel/historische-reform-001805/>).

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart), Av. Dr. Gökçe Uzar (Stuttgart)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.

Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.